



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 08.02.2010

Laufende Nummer: 01/2010

Gebührenordnung der Bibliothek der Hochschule Ruhr West

Herausgegeben
vom Präsidenten
der Hochschule Ruhr West
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim an der Ruhr

Gebührenordnung der Bibliothek der Hochschule Ruhr West

vom 08.02.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 6. April 2006 (GV.NRW. S.157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2009 (GV.NRW. S.13), der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08.10.2009 (GV.NRW. S.516), sowie des § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Ruhr West in der Fassung vom 27.07.2009 (Amtliche Bekanntmachung 01/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 14.09.2009 (Amtliche Bekanntmachung 02/2009), sowie des § 2 Abs. 2 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 hat der Präsident der Hochschule Ruhr West die folgende Gebührenordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Benutzungsausweis
- § 3 Leihfristüberschreitung
- § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 5 Fernleihe
- § 6 Schriftliche Auskünfte
- § 7 Weitere Dienstleistungen
- § 8 Auslagen
- § 9 Zahlungsverzug
- § 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

§ 2

Benutzungsausweis

- (1) Für den Benutzungsausweis wird eine jährliche Gebühr von 10 € erhoben.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Ruhr West und der anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten den Benutzungsausweis kostenlos.
- (3) Die Bibliotheksleitung kann andere Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für den Benutzungsausweis befreien.
- (4) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzungsausweises durch die Bibliothek sowie für die Zweitausstellung eines Benutzungsausweises wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

§ 3

Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 20 €.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2 €.
- (3) Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 4.
- (4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für andere Gegenstände, die von der Bibliothek befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- (1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadensersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände, die von der Bibliothek befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Schriftliche Auskünfte

- (1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13 € erhoben.
- (2) Von einer Gebührenerhebung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend privatem oder wirtschaftlichem Interesse liegt.

§ 7

Weitere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen (z.B. die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen) werden Kosten auf Grund einer gesonderten Preisliste erhoben. Diese wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

§ 8

Auslagen

Auslagen der Bibliothek (z.B. Portokosten) sind zu erstatten.

§ 9**Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10**Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen**

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten der Hochschule Ruhr West vom 08.02.2010.
Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, den 08.02.2010

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel